



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz hat in seiner Sitzung vom 29.06.2023 gemäß § 36 Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 78/2010 idF LGBl. Nr. 54/2019 nachstehende Friedhofsordnung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den im Eigentum der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz stehenden Gemeindefriedhof an der Adresse Friedhofsstraße 18, samt Anlagen und Aufbahrungshalle, KG 63240, EZ 408, Gst.Nr. 184, 331/5, 331/6 und 333/6 sowie für die Erweiterungsfläche, KG 63240, EZ 448 Gst.Nr. 329/2.

§ 2

Zweckbestimmung

- (2) Der Friedhof dient zur Bestattung von Personen, unbeschadet ihrer Konfession, die in der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz gestorben sind oder bis zu ihrem Ableben Einwohner der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz waren oder ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle dieses Friedhofes besitzen.
- (3) Die Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen und auswärts verstorbenen Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Verwaltung

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz. Diese hat für einen geordneten Betrieb des Friedhofes zu sorgen und die Erhaltung aller baulichen und gärtnerischen Anlagen sowie Straßen und Wege zu beaufsichtigen.
- (2) Hinsichtlich Totenbeschau, Obduktionen, Leichenbestattungen, Überführungen und Enterdigungen von Leichen sowie Erweiterung des Friedhofes und aller sonstiger sanitätspolizeilicher Belange sind die Bestimmungen des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 78/2010 in der geltenden Fassung zu beachten.

- (3) Die am Friedhof angebrachte Anschlagtafel gilt als amtliche Kundmachungstafel. Alle den Friedhof betreffende Kundmachungen und Verlautbarungen, die hier angeschlagen sind, gelten als ortsüblich kundgemacht und werden ebenso gleichlautend auf der Amtstafel der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz veröffentlicht.

§ 4

Ordnungsvorschriften

- (1) Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den jeweiligen Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. deren Organen ist jederzeit Folge zu leisten.
- (2) Verboten ist innerhalb des Friedhofes:
- a) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Behindertenbegleithunde),
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwägen, Behindertenrollstühle, Betriebsfahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Bestatter und der Steinmetzbetriebe),
 - c) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen,
 - d) die Ablage von Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Behälter,
 - e) das Rauchen, Konsumieren von Alkohol, Lärmen und Spielen,
 - f) das Verteilen oder Plakatieren von Druckschriften,
- g) die Verunreinigung und Beschädigung der Einrichtungen, Anlagen und Grabstellen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten

- (1) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die Anordnungen durch die Organe der Friedhofsverwaltung zu befolgen.
- (2) Bei allen Arbeiten sind auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (3) Gewerbetreibenden, die trotz Warnung wiederholt gegen die Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen, kann die Berechtigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern entzogen und das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.

§ 6

Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist beträgt 10 Jahre und gilt für Leichen und Aschenreste einer eingäscherten Leiche gleichermaßen.
- (2) Innerhalb der Ruhefrist darf nur eine der Art und Größe bzw. Ausführung der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bzw. Urnen bestattet werden. Die Wiederbelegung einer Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist mit einem Sarg ist nur zulässig, wenn die zuletzt erfolgte Erdbestattung im Tiefgrab erfolgt ist.
- (3) Die Auflassung einer Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist ist untersagt.
- (4) Die Ruhefrist berechnet sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung.

II. AUFBAHRUNGS-, BESTATTUNGS- UND ENTERDIGUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7

Aufbahrung und Bestattung

- (1) Jede Leiche muss bestattet werden. Bestattungsarten sind die Erdbestattung, die Beisetzung in einer Gruft und die Feuerbestattung.
- (2) Eine Beerdigung oder Beisetzung ist nur dann zulässig, wenn der amtliche Totenbeschein vorher beigebracht wird.
- (3) Nach durchgeführter Totenbeschau ist die Leiche ausschließlich in einem Sarg bzw. die Aschreste in einer dafür vorgesehenen Urne in die Aufbahrungshalle zu überführen und aufzubahren.
- (4) Die Einsargung der Leiche hat so zu erfolgen, dass die Pietät und Würde des Toten gewahrt wird.
- (5) Für die Beerdigung sind dichtschießende Säрге aus Holz oder gleichwertigem und nachweislich zur Gänze verrottbarem Material zu verwenden, die den Zerfall der Leiche nicht behindern.
- (6) In ausgemauerten Grabstellen (Gruften) dürfen nur Metallsäрге, mit Metall ausgelegte Holzsäрге oder Holzsäрге mit dichtschießenden Metallsärgen als Übersärgen verwendet werden.
- (7) Für die Feuerbestattung sind Säрге aus Holz oder hinsichtlich der Brennbarkeit gleichwertigen Materialien zu verwenden.
- (8) Die Aschenreste einer eingeäscherten Leiche sind in einem den sanitätspolizeilichen Erfordernissen entsprechenden Behältnis (Urne) aufzubewahren.
- (9) Die Bestattung in einem bereits vorhandenen Grab kann nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht an der Grabstätte oder die Zustimmungserklärung des Nutzungsberechtigten nachgewiesen wird. Das Nutzungsrecht hat für die Dauer der erforderlichen Ruhefrist zu bestehen, andernfalls ist eine Verlängerung gemäß § 9 (5) notwendig.
- (10) Wird ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder die Zustimmungserklärung des Nutzungsberechtigten nur glaubhaft gemacht, kann die Beisetzung auf Gefahr und Kosten desjenigen, der die Beisetzung veranlasst hat, dennoch stattfinden wenn sich dieser zur Kostentragung für eine allenfalls notwendige Enterdigung und Wiederbestattung in einer anderen Grabstätte verpflichtet.
- (11) An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen und Beisetzungen statt.
- (12) Das Öffnen und Schließen der Grabstätten obliegt den Organen der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten. Die Beisetzung der Leichen kann nach Maßgabe des Grabes neben- oder übereinander erfolgen.
- (13) Wird eine Urne einer Erdbestattung zugeführt, so ist diese (aus verrottbarem Material) in einer Tiefe von mindestens 50 cm beizulegen.
- (14) Wird eine Urne in einer Urnennische beigelegt, so hat das Urnengefäß aus einem nicht verrottbaren Material zu bestehen.

- (15) Die Urnennische ist mit einer 3 cm starken Steinplatte von einem Steinmetz bzw. der Friedhofsverwaltung zu verschließen.
- (16) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial auf ihren Grabstätten zu dulden.
- (17) Die Wiederbelegung eines Grabes ist nur nach Ablauf der Ruhefrist zulässig. Sind seit dem Zeitpunkt der letzten Beisetzung noch nicht 10 Jahre vergangen, ist eine neuerliche Belegung dann zulässig, wenn die letzte Erdbestattung tiefergelegt ausgeführt wurde oder es sich um eine Urnenbeisetzung handelt.
- (18) Die Friedhofsverwaltung kann unter Bedachtnahme auf die Bodenverhältnisse bzw. bei Platzmangel allgemein anordnen, dass jede Grabstelle von vornherein als Tiefgrab ausgebaut wird, damit eine mehrfache Ausnützung ermöglicht ist.

§ 8

Enterdigung

- (1) Enterdigungen einer bereits beigesetzten Leiche dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Zustimmung wird über Antrag des Nutzungsberechtigten erteilt, sofern keine sanitätspolizeiliche Bedenken entgegenstehen.
- (2) Unter Enterdigung ist auch die Entnahme einer Urne aus einer Urnennische oder einem Urnenschacht zu verstehen.
- (3) Kommen bei Enterdigungen Wertgegenstände zutage, so hat der Nutzungsberechtigte dieser Grabstelle darüber zu verfügen.
- (4) Bei der Öffnung von Gräbern und Enterdigungen von Leichen dürfen ausschließlich die zur Vornahme der notwendigen Arbeiten erforderlichen Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung oder der beauftragten Bestattung anwesend sein.
- (5) Die Enterdigung darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden.

III. NUTZUNGSRECHT

§ 9

Rechte am Grab

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz. Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung. Das Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung wird durch den Erwerb eines solchen Grabes zwar beschränkt, aber nicht aufgehoben.
- (2) Ein Anrecht auf Zuteilung einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird auf Antrag und durch Zahlung der festgesetzten Gebühren erworben. Über den Erwerb des Grabnutzungsrecht erhält der Berechtigte eine Bescheinigung, in der die Bezeichnung der Grabstätte, die Höhe und Art der Gebühren und die Dauer des Nutzungsrechts angeführt sind.
- (4) Das Nutzungsrecht an Grabstellen wird für die Dauer von 10 Jahren erworben.
- (5) Ist nach Ablauf der bedungenen Zeit durch Wiederbelegung der Grabstelle eine Ruhefrist aufrecht, ist das Nutzungsrecht um weitere 10 Jahre zu verlängern.

- (6) Das Nutzungsrecht an den Gräbern kann nach Ablauf der Nutzungszeit gegen Bezahlung der jeweiligen Gebühr für weitere 10 Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen dieser Friedhofsordnung erfüllt sind.
- (7) In den Gräbern bzw. Urnennischen können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.
- (8) Angehörige sind die Ehegattin/der Ehegatte, die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner, bzw. eine sonstige nahestehende Person, die mit dem Grabnutzungsberechtigten in einer Haushaltsgemeinschaft gelebt hat. Desweiteren die Kinder und die Vorfahren in gerader Linie, einschließlich der Geschwister des Nutzungsberechtigten sowie die Geschwister der Vorfahren und deren dazugehörigen Ehegattin/Ehegatten.
- (9) Über die Beisetzung anderer Personen entscheiden der Nutzungsberechtigte und die Friedhofsverwaltung einvernehmlich.
- (10) Besteht auf dem Friedhof bereits das Nutzungsrecht an einem Grab, das für die Leiche in Anspruch genommen werden könnte, so ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, ein neues Grab beizustellen.
- (11) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an einen neuen Berechtigten ist nach schriftlichem Antrag des Berechtigten und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Der neue Berechtigte muss schriftlich erklären, mit denselben Rechten und Pflichten in das Rechtsverhältnis wie sein Vorgänger einzutreten.
- (12) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung jede Änderung der Zustellanschrift unverzüglich bekannt zu geben. Sofern nicht nachweislich der Friedhofsverwaltung eine andere Zustelladresse zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift mit der Wirkung, dass sie dem Nutzberechtigten als zugestellt gelten. Ist für eine Grabstelle kein Nutzungsberechtigter bekannt, erfolgt jedwede Information durch Kundmachung an der Anschlagtafel am Friedhof.
- (13) Nach dem Ableben des Nutzungsberechtigten haben die Angehörigen und sonstige dem Verstorbenen nahestehenden Personen der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben, wer in das Grabnutzungsrecht eintritt. Wird der Friedhofsverwaltung kein Nachfolger namhaft gemacht, kommt das Grabnutzungsrecht nachstehenden Angehörigen in folgender Reihenfolge zu:
 - a. Volljährige Kinder
 - b. Ehepartner bzw. eingetragener Partner
 - c. Volljährige Enkelkinder
 - d. Geschwister
 - e. Eltern

Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, hat die ältere Person Vorrang vor der jüngeren Person.

- (14) Juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Vereine, die nach ihren Satzungen das Andenken Verstorbener pflegen, können ein Grabnutzungsrecht erwerben. Beim Erwerb ist schriftlich festzulegen, in welcher Weise (z.B. für Ehrengräber usw.) das Grabnutzungsrecht ausgeübt werden darf. Die Weitergabe eines solchen Grabnutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

- (15) Die Übertragung eines Grabrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ausgeschlossen.
- (16) Mit der Übernahme des Grabrechtes verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, insbesondere zur Zahlung der Friedhofsgebühren, zur Kostenübernahme und Haftung für die Pflege und Sicherheit der Grabstätte und das damit verbundene Bauwerk sowie für die Abtragung des Grabdenkmales bei Beendigung des Nutzungsrechtes.

§ 10

Beendigung der Grabrechte und Auflassen von Grabstätten

- (1) Sofern jedwede für die Grabstelle zu beachtende Ruhefrist abgelaufen ist, erlischt das Nutzungsrecht in folgenden Fällen:
 - a) Mit Ablauf der Zeit, für welche die vorgesehene Gebühr entrichtet wurde, sofern keine Erneuerung des Nutzungsrechtes durch Zahlung der Grabnutzungsgebühr erfolgt.
 - b) durch schriftlichen Verzicht auf das Nutzungsrecht, mit dem Tage des Verzichtes. Verzicht im Sinne dieser Friedhofsordnung ist die vom Nutzungsberechtigten ausdrücklich erklärte Aufgabe der Bestattungsstelle und wird mit dem Tag, an dem die Erklärung abgegeben wird, wirksam.
 - c) durch Auflassung mit dem Tage der Auflassung. Eine Auflassung im Sinne dieser Friedhofsordnung liegt vor, wenn der Nutzungsberechtigte das Grabdenkmal mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Nutzungsdauer entfernt, sodass die Grabstelle unbenützt ist.
 - d) durch gänzliche oder teilweise Auflassung des Friedhofes.
 - e) durch Entzug des Nutzungsrechtes seitens der Friedhofsverwaltung, wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gröblich und beharrlich verletzt werden. Eine gröbliche und beharrliche Verletzung der Friedhofsordnung liegt insbesondere dann vor, wenn die Grabstätte nicht in ordentlichem Zustand erhalten wird und der schriftlichen Aufforderung zur Herstellung eines der Friedhofsordnung entsprechenden Zustandes unter Setzung einer angemessenen Frist vom Nutzungsberechtigten nicht nachgekommen wird.

In den Fällen des Abs 1 lit a bis c ist durch den Nutzungsberechtigten ein entsprechendes Formblatt zu unterfertigen.
- (2) Erlischt das Nutzungsrecht vor Ablauf der bedungenen Zeit, entsteht kein Anspruch auf teilweise oder gänzliche Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren.
- (3) Ist das Nutzungsrecht erloschen, hat der Nutzungsberechtigte das Grabdenkmal auf eigene Kosten und Gefahr abtragen zu lassen, sobald die Ruhezeit abgelaufen ist. Unterlässt er dies, ist ihm eine einmalige Frist von 6 Monaten zur Abtragung zu gewähren. Läuft diese nicht erstreckbare Frist fruchtlos ab, wird von der Friedhofsverwaltung die vollständige Abtragung und Entsorgung der betroffenen Grabeinrichtungen auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten veranlasst.
- (4) Sofern kein Nutzungsberechtigter festgestellt werden kann, erfolgt die Information über das Erlöschen oder den Entzug des Grabrechtes durch Anschlag am Friedhof. Nach Ablauf der in der Kundmachung angegebenen Frist, gehen Grabdenkmäler, Einfassungen und Bepflanzungen entschädigungslos in das Eigentum der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz über.

- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, vom Tage des Erlöschens des Nutzungsrechtes, über die Grabstelle frei zu verfügen, ohne dass dem bisherigen Nutzungsberechtigten hieraus irgendwelche Rechtsansprüche gegen die Friedhofseigentümerin erwachsen. Innerhalb der Ruhefrist darf die Grabstelle nicht neu belegt werden.

IV. Gräberordnung

§ 11

Arten der Grabstellen

- (1) Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz.
- (2) Die Gräber werden eingeteilt in:
- a) Einzelgrab 1-stellig
 - b) Familiengrab 2-stellig
 - c) Randgrab 1-stellig
 - d) Randgrab 2-stellig
 - e) Gruft
 - f) Urnengrab 1-stellig
 - g) Urnengrab 2-stellig
 - h) Randurnengrab 1-stellig
 - i) Randurnengrab 2-stellig
 - j) Urnennische (max. 4 Urnen)

§ 12

Ausmaß der Grabstellen*

- (1) Einzelgräber 1-stellig
- a) im alten Friedhofsteil sind 2 m lang und 1 m breit.
 - b) im neuen Friedhofsteil sind 2,50 m lang und 1,10 m breit.
 - c) im Südfriedhof sind 2,30 m lang und 1,20 m breit.
 - d) im Urnenhain sind 1,50 m lang und 0,75 m breit.
- (2) Familiengräber 2-stellig
- a) im alten Friedhofsteil sind 2 m lang und 2 m breit.
 - b) im neuen Friedhofsteil sind 2,50 m lang und 2,20 m breit.
 - c) im Südfriedhof sind 2,30 m lang und 2 m breit.
 - d) im Urnenhain sind 1,50 m lang und 1,50 m breit.
- (3) Randgräber 1-stellig
- a) im alten sowie im neuen Friedhofsteil sind 2,50 m lang und 1,50 m breit.
 - b) im Südfriedhof sind 2,80 m lang und 1,50 m breit.
 - c) im Urnenhain sind 1,50 m lang und 0,75 m breit.

- (4) Randgräber 2-stellig
 - a) im alten sowie im neuen Friedhofsteil sind 2,50 m lang und 3 m breit.
 - b) im Südfriedhof sind 2,80 m lang und 3 m breit.
 - c) im Urnenhain sind 1,50 m lang und 1,50 m breit.
- (5) Eine Gruft im alten Friedhofsteil bzw. im Südfriedhof ist 2,50 m lang und 3 m breit.
- (6) Eine Urnennische für max. 4 Urnen ist
 - a) in der Urnenwand 44 cm hoch, 44 cm breit und 40 cm tief
 - b) in der Urnensäule 44 cm hoch, 44 cm breit und 44 cm tief
 - c) im Urnenblock 36 cm hoch, 36 cm breit und 36 cm tief

** Die angegebenen Maße sind Richtwerte und den Naturmaßen anzupassen.*

§ 13 Grabdenkmäler und Einfassungen, Instandsetzung und Instandhaltung

- (1) Für die Instandsetzung und Instandhaltung der Grabstelle ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
- (3) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderungen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Hierzu ist eine maßstabgetreue Skizze der neu zu errichtenden bzw. zu verändernden Grabstelle einzureichen.
- (4) Die Gestaltung der Grabanlage darf weder den Vorschriften dieser Friedhofsordnung widersprechen, noch das Nutzungsrecht anderer oder die allgemeine Verkehrssicherheit beeinträchtigen.
- (5) Grabdenkmäler, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden, oder den in der Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (6) Grabanlagen bedürfen eines verkehrs- und standsicheren Fundamentes, das nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks und nach dem jeweiligen Stand der Technik auszuführen ist, sodass ein Umstürzen oder Lockerwerden ausgeschlossen ist. Das Fundament ist möglichst unter die Erde zu verlegen. Wenn der Sockel sichtbar bleibt, soll er nicht mehr als 10 cm über Niveau hervorragen.
- (7) Der Ausbau der Gräber hat so zu erfolgen, dass weitere Beisetzungen ohne Schwierigkeiten möglich sind. Entsteht bei weiteren Beisetzungen ein Schaden bei der Grabstätte, welcher auf eine unzumutbare Verbauung des Grabes zurückzuführen ist, haftet der Nutzungsberechtigte für den entstandenen Schaden.
- (8) Bei Erwerb von Randgräbern sind die Grabsteine bzw. Grabmale so herzustellen, dass die Kopfseiten eine geschlossene Verbauung bzw. einen Abschluss des Friedhofes bilden. Die Höhe dieser Aufmauerung ist den Gegebenheiten anzupassen.

- (9) Auf den Grabdenkmälern sind Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen oder die nicht dauerhaft sind, verboten. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Entfernung oder Abänderung solcher Inschriften zu begehren. Sofern einem entsprechenden Auftrag nicht nachgekommen wird, steht der Friedhofsverwaltung das Recht zu, die betreffende Inschrift auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.
- (10) Bei Verletzung der Instandhaltungs- bzw. Gestaltungspflichten der Grabstelle steht es der Friedhofsverwaltung frei, den ordnungsgemäßen Zustand auf Kosten des Nutzungsberechtigten herstellen zu lassen, sofern dieser einer entsprechenden Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt. Bei Gefahr im Verzug wird die Friedhofsverwaltung eine Sicherung oder Entfernung der Grabstelle ohne Vorankündigung veranlassen.
- (11) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Sträucher dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung eingepflanzt werden und dürfen eine Wuchshöhe von 50 cm nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist untersagt.
- (12) Anpflanzungen, die den Bestimmungen der Friedhofsordnung widersprechen werden nötigenfalls durch die Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten entfernt.
- (13) An den Urnensäulen ist eine Grabgestaltung außerhalb der dafür vorgesehenen Platte untersagt.
- (14) Die Allgemeinflächen entlang der Urnenwand sind freizuhalten.
- (15) Die Grabstellen an den Urnenblöcken dürfen ausschließlich mit den dafür vorgesehenen Magnetsteinplatten verschlossen werden.
- (16) Die Entfernung von Grabdenkmälern und Einfassungen ist nur nach Ablauf der Ruhezeit zulässig und bedarf dies der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 14

Pflege von Grabstätten

- (1) Jedes Grab und Grabdenkmal auf dem Friedhof ist entsprechend seinem Charakter als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu pflegen und darf nicht verwahrlosen.
- (2) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (3) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Nutzungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung, diese innerhalb einer bestimmten Frist durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen durch die Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz.
- (4) Gärtnerische Maßnahmen größeren Umfanges, die auf Bereiche außerhalb des Grabes Einfluss nehmen können, unterliegen der gleichen Genehmigungspflicht wie die baulichen Anlagen.

- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und an den dafür bestimmten Plätzen abzulagern.

§ 15 Ehrengräber

- (1) Jenen Verstorbenen, welche die Funktion des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz innehatten, wird von der Gemeinde für den Zeitraum von 50 Jahren ein Ehrengrab bereitgestellt bzw. ein schon bestehendes Grab zum Ehrengrab erklärt.
- (2) Die Bestattung anderer Personen in dieser Grabstelle ist zulässig.
- (3) Die Gemeinde hat für die Bereitstellung eines Ehrengrabes zu sorgen, nicht jedoch für dessen Ausgestaltung, Instandhaltung und Betreuung.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Gebühren

Für die Einhebung von Gebühren jeder Art ist die vom Gemeinderat erlassene jeweils geltende Gebührenordnung maßgebend.

§ 17 Winterdienst

Der Winterdienst wird von der Friedhofsverwaltung ausschließlich auf den Hauptwegen durchgeführt, nicht jedoch zwischen den einzelnen Grabreihen. In Ausnahmefällen kann bei schwierigen winterlichen Verhältnissen der Friedhof teilweise oder vollkommen gesperrt oder mit einer Warntafel das Begehen zur Gänze der Eigenverantwortung der Friedhofsbesucher überlassen werden, ohne dass dadurch eine Haftung seitens der Friedhofsverwaltung eintritt.

§ 18 Abfallbeseitigung

- (1) Die Ablagerung von Abfällen des Grabschmuckes ist ausschließlich in den von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Behältnissen zulässig. Das Ablagern von Abraum und Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ist untersagt.
- (2) Gewerbetreibende haben die durch ihre Tätigkeit entstehenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Ablagerung auf dem durch die Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Abfallplatz ist mit Ausnahme der Ablagerung von Biomüll untersagt.

§ 19

Haftungsbestimmungen

- (1) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhof aus ihrem Verschulden entstehen.
- (2) Die Grabnutzungsberechtigten haften der Friedhofsverwaltung und Dritten gegenüber für alle Ansprüche aus Vernachlässigungen der sich aus dieser Friedhofsordnung ergebenden Pflichten.
- (3) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung übernimmt weder für die Überwachung noch für die Instandhaltung, Instandsetzung, Beschaffenheit oder den Zustand von Grabanlagen eine Haftung oder Gewähr welcher Art auch immer, insbesondere nicht für Sach- oder Personenschäden, welche im Zusammenhang mit Grabanlagen entstehen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, durch Nachsitzen der Grabstätten, bei Beschädigungen durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen.
- (6) Die Friedhofseigentümerin haftet in keiner wie immer gearteten Weise für Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der im Friedhof von wem immer eingebrachten Gegenstände.
- (7) Die Friedhofsverwaltung haftet nur für jene Schäden, die am Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihr zurechenbarer Personen entstanden sind.
- (8) Das Begehen des Friedhofes erfolgt auf eigene Gefahr und Haftung des Friedhofbesuchers.

§ 20

Grabstättenverzeichnis

- (1) Zur Evidenz der Gräber wird durch die Friedhofsverwaltung ein Friedhofsplan geführt, in welchem sämtliche Grabstätten nach ihrer Lage innerhalb des Friedhofes ersichtlich sind.
- (2) Zudem wird ein Gräberbuch geführt, aus dem Lage (Nummer) und Art der Grabstätte, Name und letzter Wohnort des Bestatteten, Tag des Begräbnisses, die Lage im Grab (Tiefgrab), Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten, sowie alle wesentliche, das Grab betreffende Informationen, ersichtlich sind.
- (3) Der Friedhofsplan und das Gräberbuch stehen jedermann zur Einsicht frei.

§ 21
Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Friedhofsordnung oder Unterlassungen werden als Verwaltungsübertretungen im Sinne des § 43 Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 78/2010 in der geltenden Fassung, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000.00, im Fall von deren Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, geahndet.

§ 22
Wirksamkeit

Die Friedhofsordnung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.06.2023 tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2012 außer Kraft.

Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz, am 29.06.2023

Der Bürgermeister:
Manfred Komericky, BA.